

Satzung des „PRO BAHN Landesverbandes Hessen“ in der Fassung vom 10.01.2026

Neufassung – beschlossen am 18.04.1998 in Frankfurt am Main

1. Änderung – beschlossen am 06.04.2000 in Frankfurt am Main
2. Änderung – beschlossen am 06.03.2004 in Frankfurt am Main
3. Änderung – beschlossen am 10.06.2017 in Darmstadt
4. Änderung – beschlossen am 09.06.2018 in Kassel
5. Änderung – beschlossen am 29.01.2022 in Frankfurt am Main
6. Änderung – beschlossen am 10.01.2026 in Darmstadt

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Landesverband Hessen“
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 12195 eingetragen

§ 2 – Zweck

(1) Zweck des Verbandes sind:

a) Die Verbraucherberatung. Der Verband berät die Fahrgäste und Bahnkundinnen/Bahnkunden als Nutzerinnen/Nutzer über die Dienstleistung sowie die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, und informiert sie über ihre Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Aufgabenträgern und Nahverkehrsorganisationen der öffentlichen Personenbeförderung (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.

b) Die Förderung der Volksbildung. Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten allen die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) sowie des schienengebundenen Güterverkehrs und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten.

(3) Der Verband setzt sich ein für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, für den Klimaschutz, gegen den Klimawandel, sowie für eine umwelt- und naturschutzgerechte Regional- und Bauleitplanung, und eine Vereinbarkeit von Natur- und Umweltschutz bei Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

(4) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene (Bundes-Dachverband) und regionaler Ebene im Sinne des oben genannten Verbandszweckes fördert.

§ 2 – Zweck (Fortsetzung)

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

(6) Der Verband setzt sich für den Erhalt historischer Bahnanlagen und Gebäude zur geschichtlichen Bewahrung und für einen weitestgehenden Fortbestand der Infrastruktur ein, damit der Schienenverkehr weiterentwickelt wird.

(7) Der PRO BAHN Landesverband Hessen versteht sich als alleinige Verbandsgliederung im Bundesland Hessen des deutschlandweit tätigen „Fahrgastverband PRO BAHN“. Eine parallele Struktur eines anderen PRO BAHN Landesverbandes für Hessen ist auszuschließen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Landesvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden Fahrgastverband PRO BAHN-Untergliederungen.

(4) Der Beitritt kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalgliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen

(5) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters vorgelegt wird.

Für das Wahl- und Abstimmungsrecht gelten besondere Regelungen gem. § 14.

Sonstige Rechte und Pflichten gelten auch für Minderjährige.

(6) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung an der Landesmitgliederversammlung, zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, an der Facharbeit und zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Publikationen sowie zur Antragstellung an die Organe.

(7) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(8) Ein Wechsel auf Wunsch des Mitglieds von einem anderen PRO BAHN Landesverband in den PRO BAHN Landesverband Hessen oder von dem PRO BAHN Landesverband Hessen in einen anderen PRO BAHN Landesverband ist nur zum Ende eines Beitragszeitraums möglich.

§ 4 – Mitgliedschaft (Fortsetzung)

(9) Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied ausdrücklich nicht wünscht.

(10) Personen, welche keinen Wohnsitz im Bundesland Hessen haben, müssen einen Antrag auf Mitgliedschaft mit Begründung an den Landesvorstand des PRO BAHN Landesverbandes Hessen stellen. Der Landesvorstand entscheidet für den Einzelfall.

(11) Personen, die einem anderen Landesverband beigetreten sind, verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte im Landesverband Hessen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband und dem Landesverband Hessen ist nicht möglich. Bis zum 31.12.2025 bereits bestehende Mehrfachmitgliedschaften bleiben davon unberührt.

(12) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung

b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch schriftliche Erklärung (Datum, Poststempel), die bis spätestens einen Monat vor dem Jahresende beim Landesverband oder der Bundesgeschäftsstelle (Mitgliederverwaltung) eingegangen sein muss. Der Mitgliedsbeitrag wird für den gesamten Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei/durch:

- vereinsschädigendem Verhalten
- Verstöße gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins, oder
- mehr als einjährigem Beitragsrückstand
- Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen.

Wird aus einem dieser Anlässe ein Schiedsverfahren durchgeführt, besteht die Mitgliedschaft fort, bis das Schiedsgericht eine abschließende rechtskräftige Entscheidung getroffen hat.

d) Ausschluss von amtierenden Landesvorstandsmitgliedern durch die Landesmitgliederversammlung bei vorliegenden Gründen und Verfahren zu § 4 (12) c).

§ 5 – Beiträge

(1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung des Bundesverbandes vom Fahrgastverband PRO BAHN e.V. ist für den Landesverband verbindlich.

(2) Der Landesverband sorgt für die anteilige Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an die Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Regionalverbänden, sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände am Beitragsvolumen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Regionalverbände soll hierbei berücksichtigt werden.

§ 6 – Organe

Organe des PRO BAHN Landesverbandes Hessen sind:

- die Landesmitgliederversammlung
- der Landesausschuss
- der Landesvorstand
- das Landesschiedsgericht
- die Regionalgliederungen
- die Facharbeit

§ 7 - Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung wird mindestens einmal in jedem Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesmitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Durchführung. Das Erstellungs- und Absendedatum ist in der Einladung anzugeben.
- (4) Die Einladungsform ist vorrangig elektronisch per E-Mail. Das Mitglied kann zwischen der elektronischen und der schriftlichen/postalischen Einladungsform wählen und ist beim Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Eintritt in den Landesverband danach zu befragen.
- (5) Für die elektronische Einladungsform hat das Mitglied stets eine aktuelle E-Mail-Adresse bei dem Landesverband zu hinterlegen.
- (6) Der zwischenzeitliche Wechsel der Einladungsform ist dem Mitglied für die eigene Person jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Landesvorstand möglich.
- (7) Eine Einberufung an einem Ort außerhalb Hessens ist nur mit der Zustimmung des Landesausschusses möglich.
- (8) Die Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Wenn keine Versammlungsleitung gewählt wird, leitet der/die Landesvorsitzende die Landesmitgliederversammlung.
- (10) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Hauptaufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - Wahl des Landesvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen
 - Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Delegierten und Ersatz-Delegierten zum Bundesverbandstag (§ 7 C)

§ 7 A – Online-Landesmitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Landesvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Landesmitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Landesmitgliederversammlung) bzw. dass die konkrete Versammlung an keinem stationären Ort stattfindet.
- (2) Der Landesausschuss kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Landesmitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Online-Landesmitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Festlegungen zur Zugangsberechtigung).

§ 7 A – Online-Landesmitgliederversammlung (Fortsetzung)

(3) In einer „Geschäftsordnung für Online-Landesmitgliederversammlungen“ ist auch die Durchführung der Wahlverfahren zu verschriftlichen für den Fall, dass diese zur Anwendung kommen (z.B. elektronisches Wahlverfahren, Briefwahl).

(4) Die „Geschäftsordnung für Online-Landesmitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Landesausschuss zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf dem internen Datenspeicher (Cloud-Speicher) des Landesverbandes für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind vorher auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Landesausschusssitzungen (§ 8), Landesvorstandssitzungen (§ 9) und Regionalgliederungen (§ 11) entsprechend.

§ 7 B – Anträge zur Landesmitgliederversammlung

(1) Anträge zur Satzung und zu strukturellen Angelegenheiten des Landesverbandes sind spätestens zwei Wochen vor Ladungsfrist schriftlich in elektronischer Form per E-Mail oder in Papierform bei dem Landesvorstand einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum.

(2) Andere Anträge als (1) sind spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich in elektronischer Form per E-Mail oder in Papierform bei dem Landesvorstand einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum. Das Thema „inhaltliche und thematische Anträge“ ist Bestandteil der Tagesordnung der ordentlichen Landesmitgliederversammlung.

(3) Nach Ablauf der Antragsfristen, besteht die Möglichkeit, „Dringlichkeitsanträge“ zu stellen. Die Begründung der Dringlichkeit muss im Antragstext dargestellt und der Anlass erst nach Antragsschluss gem. (2) eingetreten sein. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme auf die jeweils aktuelle Tagesordnung.

(4) Jede Antragstellung bedarf einer ausreichenden Begründung des Sachverhaltes.

(5) Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss eindeutig im Antrag erkennbar sein.

§ 7 C – Wahl der Delegierten und Ersatz-Delegierten zum Bundesverbandstag

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte und Ersatz-Delegierte für den Bundesverbandstag des Fahrgastverbandes PRO BAHN e.V. Diese werden für den Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Landesmitgliederversammlungen, d.h. i.d.R. einmal jährlich gewählt.

(2) Die Regionalgliederungen wählen in ihren zuvor stattfindenden Regionalmitgliederversammlungen Vorschläge, bestehend aus Delegierten und Ersatz-Delegierten, welche sie zur Landesmitgliederversammlung einreichen.

(3) Die Aufteilung der Delegiertenplätze nach Regionalverbänden wird vom Landesausschuss einmal im Jahr auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum 01.01. eines Jahres festgelegt. Jeder hessische Regionalverband soll mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.

(4) Die Landesmitgliederversammlung beschließt nach erfolgter Beratung in Form einer Listenwahl die in den Regionalmitgliederversammlungen beschlossenen Vorschläge für die Delegierten und Ersatz-Delegierten.

§ 7 C – Wahl der Delegierten und Ersatz-Delegierten zum Bundesverbandstag (Fortsetzung)

- (5) Sollten von einer oder von mehreren Regionalgliederungen Wahlvorschläge nicht rechtzeitig vorliegen, kann die Landesmitgliederversammlung von dem Verfahren abweichen.
- (6) Die Landesmitgliederversammlung hat die Möglichkeit, die Liste der in den Regionalmitgliederversammlungen beschlossenen Vorschläge der Delegierten und Ersatz-Delegierten abzuändern oder abzulehnen. Im Fall einer Ablehnung ist in der laufenden Landesmitgliederversammlung nach Vorschlägen für die Delegierten und Ersatz-Delegierten zu fragen und eine Wahl ungeachtet von Zuordnungskriterien durchzuführen.
- (7) Der Landesvorstand reicht die Liste der gewählten Delegierten und Ersatz-Delegierten unmittelbar nach erfolgter Wahl bei dem Bundesverband (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) ein.
- (8) Der Landesvorstand wird im Bedarfsfall bezüglich der Entsendung von Ersatz-Delegierten tätig.
- (9) Die Zahl der seitens des Landesverbandes Hessen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach den Festlegungen des Bundesverbandes. Sind zum Thema Delegierte weitere Regelungen des Bundesverbandes (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) gegeben, so sind diese zu berücksichtigen.

§ 8 – Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, je einer Vertreterin/einem Vertreter der Regionalverbände, den Fachreferentinnen/Fachreferenten, den Leiterinnen/Leitern der Fachausschüsse und der Fachgruppen.
- (2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Regionalverbände es fordern.
- (3) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktivitäten sowie zur Mittelaufteilung vor und überwacht ihre Durchführung. Er entscheidet über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.
- (4) Der Landesausschuss beschließt die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Landesverband und den Regionalgliederungen und eine Aufgabenverteilung in Bezug auf einzelne Funktionen im gesamten Verband.
- (5) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Landesausschusses beträgt zwei Wochen. Sie kann im begründeten Ausnahmefall auf 5 Tage verkürzt werden.
- (6) Die Einladungsform ist elektronisch per E-Mail. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung in Papierform versendet werden.
- (7) Sitzungen des Landesausschusses sind für alle Mitglieder des Landesverbandes in der Regel öffentlich, außer wenn zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Ausschluss der Verbandsöffentlichkeit erforderlich ist.

§ 9 – Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus:
- a) der / dem Landesvorsitzenden
 - b) der / dem Ersten und der / dem Zweiten Stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) der Landeskassenwartin oder dem Landeskassenwart
 - d) der Landesschriftführerin oder dem Landesschriftführer
- (2) Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:
- e) bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 9 – Landesvorstand (Fortsetzung)

- (3) Der Verein kann jeweils allein von der/dem Landesvorsitzenden, der/dem Ersten bzw. der/dem Zweiten Stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landeskassenwartin/dem Landeskassenwart, der Landesschriftführerin/dem Landesschriftführer vertreten werden.
- (4) Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Landesmitgliederversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.
- (5) Die/Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband stimmberechtigt im Bundesausschuss. Ansonsten entscheidet der Landesvorstand über die Entsendung der stimmberechtigten Person sowie der weiteren Person mit beratender Stimme, welche für den Landesverband Hessen an den Sitzungen des Bundesausschusses des Fahrgastverbandes PRO BAHN e.V. teilnehmen. Die Festlegung erfolgt für die Zeit, bis der Landesvorstand eine neue Entscheidung dazu trifft, maximal für die Dauer der jeweils aktuellen Amtszeit des Landesvorstandes.
- (6) Falls ein Landesvorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt scheidet, findet eine Nachwahl auf der darauf folgenden Landesmitgliederversammlung statt.
- (7) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Landesvorstandes beträgt zwei Wochen. Sie kann im begründeten Ausnahmefall auf 48 Stunden verkürzt werden.
- (8) Die Einladungsform ist elektronisch per E-Mail. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung in Papierform versendet werden.
- (9) Sitzungen des Landesvorstandes sind für alle Mitglieder des Landesverbandes in der Regel öffentlich, außer wenn zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Ausschluss der Verbandsöffentlichkeit erforderlich ist.

§ 10 Landesschiedsgericht

- (1) Die Landesmitgliederversammlung kann für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes ein Landesschiedsgericht wählen.
- (2) Solange kein Landesschiedsgericht existiert, unterwirft sich der PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. dem Schiedsgericht des Bundesverbandes „Fahrgastverband PRO BAHN e.V.“
- (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstands oder des Landesvorstands sein dürfen.
- (4) Es ist anzustreben, dass der/die Vorsitzende des Landesschiedsgerichts die Befähigung zum Richteramt besitzt. Ist dies nicht der Fall, sind umfassende Kenntnisse zur Wahrnehmung dieses Amtes nachzuweisen.
- (5) Das Landesschiedsgericht kann bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Landesverband, zwischen Mitgliedern und Organen des Landesverbandes sowie von Organen untereinander und Mitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, angerufen werden.
- (6) Das Landesschiedsgericht wird nicht von Amts wegen tätig.
- (7) Das Landesschiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach der Stellung eines entsprechenden Antrags zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (8) Das Landesschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von 3 Mitgliedern anwesend sind.
- (9) Das Landesschiedsgericht tagt nicht verbandsöffentlich.
- (10) Weiteres kann eine Landesschiedsordnung festlegen, welche durch den Landesausschuss zu beschließen ist. Diese Landesschiedsordnung ist dann nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 – Regionalgliederungen

- (1) Regionalgliederungen sind Regionalverbände und Regionenvereinigungen [§ 11 (5)]
- (2) Der PRO BAHN Landesverband Hessen untergliedert sich in Regionalverbände. In jedem Gebiet kann nur ein Regionalverband existieren.
- (3) Die den Regionalverbänden zugeordneten Personen sind Mitglieder des Landesverbandes. Die Zuordnung zu einem Regionalverband richtet sich nach dem Erstwohnsitz. Auf Wunsch kann sich das Mitglied einem anderen Regionalverband zuordnen lassen.
- (4) Regionalgliederungen können sich als eingetragene Vereine konstituieren.
- (5) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Teilen ihrer Aufgaben können sich Regionalverbände zu Regionenvereinigungen zusammenschließen. Dies gilt auch für den Beschluss und das Inkrafttreten einer Satzung und die Eintragung als eingetragener Verein.
- (6) Sofern Regionalgliederungen keine eigene Kassenführung bzw. Kassenprüfung haben, unterliegen sie der Finanzverantwortung und der Kassenprüfung des Landesverbandes.
- (7) Die Regionalverbände sollen sich eine Satzung geben, Regionalmitgliederversammlungen durchführen und Regionalvorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten.
- (8) Für Regionalgliederungen, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die Landesverbandssatzung sinngemäß.
- (9) Anträge zur Einrichtung und Veränderung von Regionalgliederungen sowie die Änderung von Grenzverläufen zwischen Regionalgliederungen sind zunächst im Landesausschuss auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Landesausschuss gibt eine Beschlussempfehlung für die Landesmitgliederversammlung ab.
- (10) Die abschließende Beratung und Entscheidung über die Einrichtung und zum Bestand von Regionalgliederungen sowie die Änderung von Grenzverläufen zwischen Regionalgliederungen obliegt der Landesmitgliederversammlung. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (11) Sollte zwischen der Entscheidung des Landesausschusses zu § 11 (9) und der nächsten Landesmitgliederversammlung ein größerer Zeitraum liegen und eine vorzeitige Umsetzung erforderlich sein, kann der Landesausschuss Änderungen und Neuregelungen im Einzelfall vorübergehend in Kraft setzen, bis die Landesmitgliederversammlung eine Entscheidung in der Sache getroffen hat.
- (12) Unterhalb eines Regionalverbandes ist die Gründung von Kreisgruppen möglich. Näheres regeln bei Bedarf die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Regionalgliederung.
- (13) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben die Berechtigung, bei allen Sitzungen und Veranstaltungen der Regionalgliederungen und Kreisgruppen teilzunehmen und zu sprechen.

§ 12 – Facharbeit

(1) Zur fachlichen Arbeit des Landesverbandes können durch den Landesausschuss oder die Landesmitgliederversammlung Organe der Facharbeit eingesetzt werden, welche sich in:

- a) Fachreferentinnen/Fachreferenten
- b) Fachausschüsse
- c) Fachgruppen

gliedern.

§ 12 – Facharbeit (Fortsetzung)

- (2) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung „Facharbeit“ regeln, welche vom Landesausschuss zu beschließen ist.
- (3) Die Fachreferentinnen/Fachreferenten, Fachausschüsse und Fachgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesausschuss vor einer möglichen Veröffentlichung zur Genehmigung vor.

§ 12 A – Fachreferentinnen/Fachreferenten

- (1) Fachreferentinnen/Fachreferenten leisten fachliche Arbeit in begrenzten Bereichen, die nicht durch Fachausschüsse und Fachgruppen abgedeckt sind.
- (2) Sie werden durch den Landesausschuss berufen und abberufen.
- (3) Sie können den Landesverband für ihren Bereich in Absprache mit dem Landesvorstand nach außen vertreten.
- (4) Der Landesvorstand kann vorläufige Fachreferentinnen/Fachreferenten einsetzen

§ 12 B – Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse leisten zu festgesetzten Themenbereichen dauerhafte fachliche Arbeit. In ihnen können alle natürlichen Mitglieder des Landesverbandes Hessen oder anderer Landesverbände des Fahrgastverbandes PRO BAHN mitarbeiten. Fachausschüsse werden durch den Landesausschuss eingesetzt und aufgelöst.
- (2) Jeder Fachausschuss wählt für den eigenen Aufgabenbereich eine Leitung. Die Wahlzeit ist identisch mit der des Landesvorstandes.
- (3) Die Leitung kann in Absprache mit dem Landesvorstand den Verband für ihren Arbeitsbereich nach außen vertreten.
- (4) Fachausschüsse haben ein Antragsrecht für den Landesausschuss und die Landesmitgliederversammlung.

§ 12 C – Fachgruppen

- (1) Fachgruppen erfüllen thematisch begrenzte Arbeitsaufträge. Fachgruppen werden vom Landesausschuss eingesetzt und aufgelöst.
- (2) Jede Fachgruppe wählt für den eigenen Aufgabenbereich eine Leitung. Die Wahlzeit ist identisch mit der des Landesvorstandes.
- (3) Der Landesvorstand kann vorläufige Fachgruppen einsetzen.

§ 13 – Kassenprüfung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt drei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
- (2) Diese überprüfen einmal im Geschäftsjahr den Finanzbereich des Verbandes und berichten der Landesmitgliederversammlung.
Zur Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer anwesend sein.

§ 13 – Kassenprüfung (Fortsetzung)

(3) Die Amtszeit der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist identisch mit der Amtszeit des Landesvorstandes.

(4) Im Fall des Ausscheidens einer Einzelperson der Kassenprüfung findet eine Nachwahl in der nächsten Landesmitgliederversammlung statt.

§ 14 – Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen finden zum Landesvorstand, zur Facharbeit und zur Kassenprüfung für eine Amtszeit von drei Jahren statt.

(2) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

(3) Bei unvorhergesehenen gesamtgesellschaftlichen Ereignissen oder höherer Gewalt, wodurch eine Verschiebung oder spätere Ansetzung einer Landesmitgliederversammlung mit Neuwahl des gesamten Landesvorstandes erforderlich ist, bleibt der seitherige Landesvorstand kommissarisch im Amt.

(4) Die seitherigen Vorstandsmitglieder können bei vorzeitiger Rücktrittserklärung solange kommissarisch im Amt bleiben, bis Neu- oder Nachwahlen für dieses Amt stattgefunden haben.

(5) Falls alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt erklären, bleiben diese kommissarisch im Amt, bis Neu- oder Nachwahlen stattgefunden haben.

(6) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied im Landesverband sind.

(7) Zur Wahl kandidierende Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, für das betreffende Amt zu kandidieren und für den Fall der Wahl, dieses auch anzunehmen.

(8) Eine Abwahl von Mitgliedern, welche zu dem Zeitpunkt eine Funktion in einem Verbandsorgan ausüben (z.B. dem Landesvorstand), ist nur durch die Landesmitgliederversammlung möglich.

(9) Jede natürliche Person als Mitglied hat in der Landesmitgliederversammlung eine Stimme.

(10) Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle natürlichen Personen als Mitglied ab Vollendung des 10. Lebensjahres.

(11) Für Mitglieder vor Vollendung des 10. Lebensjahres kann das Wahl- und Abstimmungsrecht durch eine Erziehungsberechtigte/ einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

(12) Das aktive Wahl- und Abstimmungsrecht von natürlichen Personen ab dem 10. Lebensjahr ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

(13) Juristische Personen haben, ungeachtet ihrer jeweils anwesenden Vertreterinnen/Vertreter bei Abstimmungen nur „eine Stimme“.

(14) Das aktive Wahl- und Abstimmungsrecht von juristischen Personen kann nur von einer vertretungsberechtigten Person ausgeübt werden.

(15) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es wünscht.

(16) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen.

(17) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Kandidatur diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaturen mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt.

(18) Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 – Wahlen und Abstimmungen (Fortsetzung)

(19) Bei Abstimmungen gilt der Gegenstand der Beschlussfassung bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(20) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 – Protokolle und Geschäftsordnung

(1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Verlaufsprotokolle zu erstellen, die von der Protokollführerin/vom Protokollführer und der/dem jeweiligen Vorsitzenden oder der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand bekanntzumachen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.

(2) Schriftsprache bei allen Publikationen des Verbandes ist Deutsch. Es gelten die Grundlagen der deutschen Rechtschreibung für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 – Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Landesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ernennt Liquidatorinnen/Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung Landesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an eine auf seinem Gebiet (Bundesland Hessen) fortbestehende Nachfolgeorganisation innerhalb des Fahrgastverbandes PRO BAHN übertragen. Die Übertragung erfolgt nur für den Fall, dass die Nachfolgeorganisation seitens der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verbraucherberatung verwendet wird.

(4) Besteht keine Nachfolgeorganisation, so fällt das Vermögen an den Bundesverband (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.). Die Übertragung erfolgt nur für den Fall, dass der Fahrgastverband PRO BAHN e.V. (Bundesverband) seitens der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verbraucherberatung verwendet wird.

(5) Ist der Bundesverband (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) ebenfalls aufgelöst oder es liegt für „keine“ der unter (3) und (4) genannten Organisationen eine Anerkennung als gemeinnützige Organisation gem. allgemeinen Rechts vor, so fällt das Vermögen des PRO BAHN Landesverbandes Hessen dem Bundesland Hessen bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, welches dieses für den Zweck der Verbraucherberatung zu verwenden hat.

§ 17 – Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Finanzamt zwecks Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, gelten als genehmigt. Dies gilt auch für die Eintragung in das Vereinsregister. Die Umsetzung solcher Änderungen erfolgt für die seitens des Vereins erforderlichen Schritte durch den Vorstand.

(2) Sämtliche in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe schließen alle Geschlechterformen ein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.